



Mitglieder der  
International  
Association of  
Consulting Actuaries

# KURZINFORMATIONEN

## zur betrieblichen Altersversorgung

Juli 2012

Mitglied der Vereinigung der unabhängig beratenden Aktuare e.V.

### In dieser Ausgabe:

- **Erstanwendung von IAS 19 (revised 2011)**
- **BDA-Konzept zur risikoorientierteren PSV-Beitragsstruktur**
- **Auswirkungen der Anhebung der Regelaltersgrenze auf Pensionszusagen**
- **Verzicht eines GGF auf einen Teil seiner Versorgungsansprüche**
- **Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich**

### Erstanwendung von IAS 19 (revised 2011)

In unseren Kurzinformationen im Juli 2011 hatten wir bereits die wesentlichen Neuregelungen der Bestimmungen von IAS 19 dargelegt:

- **Vollständiger Ansatz aller Verpflichtungen in der Bilanz.** Das Wahlrecht einer erfolgswirksamen und aufgeschobenen Erfassung von Gewinnen und Verlusten („Korridormethode“) für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht künftig nicht mehr.
- **Verwendung eines einheitlichen Zinssatzes für die Bestimmung des Brutto- und des Nettozinsaufwands bzw. -ertrags.** Die (erwarteten) Erträge aus Planvermögen werden folglich nicht mehr unabhängig von der Verzinsung der DBO festgesetzt.
- **Erfolgswirksame Erfassung nur noch des Zins- und des Dienstzeitaufwands.** Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sowie andere Ergebnisse aufgrund von Neubewertungen sind hingegen zwingend außerhalb der GuV als sonstiges Ergebnis im erfolgsneutralen

Teil der Gesamtergebnisrechnung (other comprehensive income, OCI) auszuweisen.

- **Deutlich erweiterte Anhangangaben.** Hierzu gehört insbesondere eine Sensitivitätsanalyse der DBO im Hinblick auf die wesentlichen unterstellten Annahmen.
- **Geänderte Definition der Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses** mit Folgen für die Behandlung von Aufstockungszahlungen im Rahmen von Alterszeitvereinbarungen.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 06.06.2012 gilt der geänderte IAS 19 auch in der EU. Die Neuregelungen sind spätestens für in 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Nachfolgend stellen wir dar, was bei der erstmaligen Anwendung des neuen Standards zu beachten ist. Hierbei wird als Bilanzstichtag der 31.12., eine erstmalige Anwendung im Geschäftsjahr 2013 und die Angabe von Vergleichswerten für ein Vorjahr unterstellt.

Im Jahresabschluss für das Jahr 2013 ist gemäß IAS 1.38 auch die Ermittlung der Vorjahreswerte nach dem neuen Standard erforderlich. Insofern sind die Posten für das Jahr 2012 doppelt zu bestimmen, zum einen für den Abschluss 2012 nach altem Standard, zum anderen für die Vorjahreswerte des Abschlusses 2013 nach neuem Standard. Die beiden Zahlenwerke unterscheiden sich in der Regel in der zu bilanzierenden Pensionsrückstellung sowie im Pensionsaufwand. Der Personalaufwand enthält nach der Neuregelung keine zu amortisierenden versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste mehr. In den Zinsaufwand fließen anstelle der nach altem Standard angesetzten erwarteten Planerträge die – mit dem Diskontsatz für die DBO kalkulierten – „rechnungsmäßigen“ Erträge. Demgegenüber führen die in 2012 neu entstehenden versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste sowie der Unterschied zwischen den tatsächlichen und den rechnerischen Planerträgen zu Neubewertungsaufwand, der als OCI direkt das Eigenkapital verändert.

Zu Beginn der ersten Vergleichsperiode ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Hierbei wird nach IAS 8.22 retrospektiv unterstellt, dass der geänderte Standard schon immer angewandt wurde. Insbesondere wird die Pensionsrückstellung um sämtliche zum 01.01.2012 noch nicht amortisierten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste sowie nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwendungen bereinigt und über eine Anpassung der Gewinnrücklagen entsprechend auch das Eigenkapital. Eine Anpassung der in der Vergangenheit schon ertragswirksam amortisierten Beträge ist nicht erforderlich, da diese einerseits nach dem bisherigen Standard das Jahresergebnis und damit bereits das Eigenkapital verändert haben und andererseits IAS 19.122 eine Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals erlaubt. Die Anpassung betrifft aber nur die Darstellung der Vorjahreszahlen im Abschluss 2013 und hat keinen Einfluss auf den Abschluss 2012. Die tatsächliche Buchung der Anpassung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 erfolgt insofern erst im Geschäftsjahr 2013 zusammen mit den OCI aus Neubewertungen in den Vorjahreszahlen.

Auch für sämtliche Anhangangaben sind entsprechende Vergleichszahlen für 2012 anzugeben. Ausgenommen davon sind nach IAS 19.173(b) aber die Sensitivitätsanalysen für die DBO, für die erstmalig im Geschäftsjahr 2014 die Angabe von Vorjahreszahlen erforderlich ist.

Außer der Bereitstellung der Sensitivitätsanalysen für die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen erscheint dabei gegenüber den bisherigen Darstellungspflichten ebenfalls erwähnenswert,

dass die neben den Gewinnen/Verlusten aus erfahrungsbedingten Berichtigungen (sog. experience adjustments) bestehenden Gewinne/Verluste aus Annahmenänderungen nunmehr nach IAS 19.141(c) aufzuteilen sind in solche aus demografischen (sofern vorhanden) und solche aus finanziellen Annahmenänderungen, die aber u. E. jeweils in einem Betrag angegeben werden können. Des Weiteren sind nach IAS 19.147(c) Details bezüglich des Fälligkeitsprofils der Leistungsverpflichtungen und mögliche andere Informationen über die Verteilung der Leistungszahlungen anzugeben, zumindest aber die Duration der künftigen Zahlungen.

Schließlich sind noch die grundsätzlich bei Erst-anwendung eines geänderten Standards notwendigen Angaben gemäß IAS 8.28 zu machen, wie etwa die Beschreibung der Änderungen oder Angaben zur Anwendung von Übergangsregelungen.

Nach der Neudefinition in IAS 19.159 ff. fallen Aufstockungszahlungen im Rahmen von Altersteilzeitvereinbarungen zukünftig generell nicht mehr als Abfindungen unter die Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie sind stattdessen – sofern die Laufzeit 12 Monate überschreitet – wie andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer zu behandeln und über die Aktivitätszeit verteilt anzusammeln. Gesonderte Anhangangaben sind für solche Verpflichtungen nicht erforderlich (IAS 19.158).

Am 04.07.2012 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) einen Entwurf des „DRSC Anwendungshinweises 1 (IFRS) zur Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS (DRSC E-AH 1 (IFRS))“ zum Download unter <http://www.drsc.de/service/index.php> bereit gestellt. Das dort vorgeschlagene Berechnungsverfahren betrifft grundsätzlich das Blockmodell, eine analoge Anwendung auf das Gleichverteilungsmodell wird jedoch nahe gelegt.

Es sieht eine „linear ratierliche Zuführung gemäß IAS 19.155 f.“ über den Erdienenszeitraum bis zum Ende der Aktivphase für die Aufstockungszahlungen in der Aktivphase und in der Freistellungsphase sowie eine evtl. vereinbarte Abfindungszahlung vor. Der Erdienenszeitraum richtet sich dabei nach der Ausgestaltung der Altersteilzeitvereinbarung, wobei eine Mindestbeschäftigungszeit vor Leistungsbeginn sowie die Regelungen zur Planformel gemäß IAS 19.70 zu berücksichtigen sind.

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis zum 19.08.2012 aufgefordert.

Es ist zu erwarten, dass es infolge des neuen IAS 19 auch zu einer Änderung der auch für die HGB-

Bilanzierung maßgeblichen IDW-Stellungnahme RS HFA 3 aus dem Jahre 1998 kommt.

## BDA-Konzept zur risikoorientierteren PSV-Beitragsstruktur

Die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung in Form von Direktzusagen, Unterstützungskassen und Pensionsfonds wird durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) gewährleistet. Als Beitragsbemessungsgrundlage für den PSV-Beitrag dient ein auf steuerlicher Basis gemäß § 6a bzw. § 4d EStG ermittelter Verpflichtungsumfang.

An der derzeitigen Beitragsstruktur des PSV wurde in den letzten Jahren vor allem seitens der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) verstärkt Kritik geäußert. Der Hauptkritikpunkt der BDA an der aktuellen Beitragsstruktur ist, dass diese weitestgehend unabhängig vom Schadenrisiko für den PSV ist und damit Maßnahmen der Mitglieder zur Schadenvorsorge nicht durch Beitragsreduzierungen honoriert werden.

Als Lösung für die vorgebrachte Kritik schlägt die BDA eine stärker risikoorientierte Beitragsstruktur vor und hat hierzu ein Konzept entwickelt.

Kernpunkte des neuen Konzepts sind:

- Die PSV-Beitragsstruktur soll nicht mehr nur nach Durchführungswegen differenziert werden, sondern auch am Vorhandensein von separiertem Deckungsvermögen (z.B. Treuhandvermögen, Rückdeckungsversicherungen).

- Als Beitragsbemessungsgrundlage soll weiterhin ein auf steuerlicher Basis gemäß § 6a EStG bzw. § 4d EStG ermittelter Verpflichtungsumfang dienen.
- Bei Direktzusagen und Unterstützungskassen soll künftig das mit einem Zinsfaktor gewichtete Deckungsvermögen im Sinne von § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB in Höhe von 40 % auf die Beitragsbemessungsgrundlage angerechnet werden können.
- Das Vorliegen von anrechenbarem Deckungsvermögen muss vom Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Nach Berechnungen der BDA würden Mitglieder, deren Direkt- oder Unterstützungskassenzusagen vollständig mit anrechenbaren Deckungsmitteln hinterlegt sind, aufgrund der Neugestaltung der PSV-Beitragsstruktur um ca. 30 % entlastet werden. Für Mitglieder ohne jedes anrechenbares Vermögen ergäben sich hingegen Mehrbelastungen in Höhe von maximal 10-15 %.

Die BDA erwartet ferner, dass eine risikoorientiertere PSV-Beitragsstruktur den Mitgliedern Anreize für Maßnahmen zur Schadenvorsorge bieten und damit mittel- und langfristig das Schadenvolumen des PSV senken würde.

## Auswirkungen der Anhebung der Regelaltersgrenze auf Pensionszusagen

In vielen betrieblichen Pensionszusagen ist als vertragliche Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres festgehalten. Die stufenweise Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 65 auf 67 Jahre durch das Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz (RVAltGrAnpG) stellte viele Arbeitgeber vor die Frage möglicher Auswirkungen auf deren Pensionszusagen (siehe auch IACA Kurzinformationen zur betrieblichen Altersversorgung Juli 2007).

In seiner Entscheidung vom 15.05.2012 (3AZR 11/10) hat das Bundesarbeitsgericht nun unter anderem festgestellt, dass in Versorgungsordnungen, die vor dem Inkrafttreten des RVAltGrAnpG am 01.01.2008 entstanden sind, mit der ursprünglichen vertraglichen Altersgrenze 65 regelmäßig auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird.

Somit ist für die Berechnung der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft nach dem gesetzlichen Quotierungsverfahren (§ 2 Abs. 1 BetrAVG) bei Austritten nach 2007 auf die individuelle Regelaltersgrenze abzustellen. Sofern durch die Anhebung der Altersgrenze keine weiteren Leistungsplanelemente betroffen sind, führt dies zu einer niedrigeren unverfallbaren Anwartschaft für den Berechtigten.

Inwieweit weitere Leistungsplanelemente (z.B. Ende der anrechenbaren Dienstzeit, Abschläge für vorzeitige Altersrente etc.) von der Anhebung der Regelaltersgrenze ebenfalls betroffen sind, lässt das Urteil des BAG offen.

Für Arbeitgeber ist nun zu analysieren, welche Auswirkungen sich aus diesem Urteil auf ihre Pensionszusagen ergeben. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Auskünfte an ausscheidende Mitarbeiter über die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft gelegt werden.

## Verzicht eines GGF auf einen Teil seiner Versorgungsansprüche

Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) von Kapitalgesellschaften, die sich in einer wirtschaftlichen Krise befinden, ziehen immer wieder zur Entlastung der Firma auch einen Verzicht auf einen Teil ihrer Versorgungszusage in Erwägung. Der steuerliche Umgang mit diesem Verzicht wurde in verschiedenen Verfügungen durchaus unterschiedlich festgelegt (vgl. OFD Frankfurt 04.11.2010; OFD Karlsruhe 17.09.2010; FinMin Schleswig-Holstein 12.01.2011), so dass hier in der Praxis eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Gestaltung eines solchen Verzichts und seiner steuerlichen Folgen herrscht. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Frage, inwieweit sich die zugesagten Versorgungsansprüche in einen „past service“ als bereits erdienten Teil und einen „future service“ als erst noch in der Zukunft zu erdienenden Teil aufteilen lassen.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben hierzu nun einen Beschluss gefasst, den die OFD Niedersachsen in ihrer Verfügung vom 15.06.2011 (DB 2011, S. 1778 f.) darstellt.

Danach vertreten die Finanzbehörden die Auffassung, dass auch der Verzicht auf einen dem „future service“ zuzuordnenden Anwartschaftsteil grundsätzlich zu einer verdeckten Einlage führt, die entsprechend einen Zufluss beim GGF zur Folge haben kann. Allerdings kann bei geschickter Gestaltung der Verzicht versicherungsmathematisch so austariert werden, dass der Wert dieser Einlage 0 € beträgt.

Dies ist dann der Fall, wenn der (Anwartschafts-) Barwert der nach dem Verzicht verbleibenden Versorgungsansprüche nicht geringer ist als der Wert der bis zum Verzichtszeitpunkt erdienten Ansprüche. Dabei ist Letzterer entweder als zeiträtlicher  $m/n$ -tel Anwartschaftsbarwert oder als Gegenwartswert der bisher zugesagten ungekürzten Pensionsanwartschaft (d. h. als Summe der aufgezinsten Jahresnettoprämien) zu ermitteln.

Was als erdient gilt, hängt zum einen davon ab, ob es sich um einen beherrschenden GGF handelt,

und zum anderen davon, ob die Zusage durch Entgeltumwandlung finanziert wurde.

Im Falle der arbeitgeberfinanzierten Zusage gilt als erdient der Teil der zugesagten Leistungen, der dem Verhältnis der tatsächlichen Dienstzeit zur bis zur vertraglichen Altersgrenze möglichen Dienstzeit entspricht. Bei einem nicht beherrschenden GGF wird hierbei die Dienstzeit ab Betriebseintritt berücksichtigt, bei einem beherrschenden GGF hingegen nur die Dienstzeit ab dem Zusagedatum.

Im Falle der Entgeltumwandlung gilt die Versorgungsanwartschaft als erdient, die sich aus den bis zum Verzichtszeitpunkt umgewandelten Beträgen ergibt.

Insofern folgt die OFD Niedersachsen bedauerlicherweise nicht den arbeitsrechtlichen Regelungen des § 2 Abs. 5a BetrAVG, wonach auch bei arbeitgeberfinanzierten beitragsorientierten Leistungszusagen die unverfallbare Anwartschaft anhand der bis zum Ausscheidenszeitpunkt eingebrachten Beiträge ermittelt wird.

In jedem Fall ist die steuerliche Pensionsrückstellung gemäß § 6a EStG auf Basis der durch den Verzicht geminderten Versorgungszusage neu zu berechnen. Der sich hierbei ergebende Auflösungsbetrag ist für die Bewertung der verdeckten Einlage jedoch nicht maßgeblich.

Das von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder in der Verfügung der OFD Niedersachsen festgelegte Verfahren zum Umgang mit dem Verzicht auf zugesagte Versorgungsleistungen erscheint praktikabel und praxistauglich, indem es eine Aufteilung in einen „past service“ und einen „future service“ faktisch ermöglicht.

Eine endgültige und bundesweit einheitliche Klärung und Festlegung zur steuerlichen Behandlung des Verzichts durch das BMF steht allerdings weiterhin aus.

## Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich

In den nun bald drei Jahren seit Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) hat sich die Rechtsprechung mit zahlreichen Problemen des neuen Ausgleichsrechts befassen müssen.

Nachstehend wird ein Überblick über Entscheidungen des BGH gegeben, die für den Ausgleich betrieblicher Versorgungsansprüche relevant sind.

### Verzinsung des Ausgleichswerts bei externer Teilung

Nach dem Beschluss des BGH vom 07.09.2011 – XII ZB 546/10 – ist bei einer externen Teilung der vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlende Ausgleichswert



grundsätzlich ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Höhe des Rechnungszinses der auszugleichenden Versorgung zu verzinsen.

§ 14 Abs. 4 VersAusglG spricht nur vom Ausgleichswert. Nach Meinung des BGH schließt jedoch die gesetzliche Regelung zur Zahlung des Kapitalbetrags an den Versorgungsträger des Ausgleichsberechtigten eine Verzinsung des Ausgleichswertes nicht ausdrücklich aus. Zum Vollzug der auf das Ende der Ehezeit bezogenen externen Teilung sei eine Verzinsung des nach § 14 Abs. 4 VersAusglG zu zahlenden Kapitalbetrages hingegen erforderlich, um dem Gebot der Halbteilung gerecht zu werden (BGH a. a. O. Rdn. 19). Die Verzinsung ist nach dem bei der Ermittlung des Ausgleichswertes berücksichtigten Rechnungszins zu bemessen (BGH a. a. O. Rdn. 28).

Bei Versorgungsausgleichsfällen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zum 01.09.2009 ausgesetzt bzw. rechtskräftig entschieden waren und nun nach neuem Recht entschieden bzw. gemäß § 51 VersAusglG abgeändert werden, kann sich der Verzinsungszeitraum über viele Jahre erstrecken, so dass der Zahlbetrag an den externen Träger erheblich höher ist als der zum Ehezeitende ermittelte Ausgleichswert (BGH a. a. O. Rdn. 26).

Beispiel: Bei einem unterstellten Zinssatz von 5,25 % p. a. für die Bewertung einer Direktzusage wäre anstelle eines Ausgleichswerts von 10.000 € zum Ehezeitende nach 20-jähriger Verzinsung ein Kapitalbetrag von 27.825 € zu zahlen.

Da sich die Zahlung an den Zielversorgungsträger erheblich verzögern kann – z. B. weil der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person erst spät Kenntnis von der Rechtskraft der Ausgleichsentscheidung erlangt hat –, wird im Schrifttum die Auffassung vertreten, für die Verzinsung sei die Zeit bis zum Zugang der Rechtskraftmitteilung an den Versorgungsträger zugrunde zu legen [so z. B. Borth, FamRZ 2011, 1773 (1775)]. Konsequenz wäre dann aber eine Verzinsung bis zum Zeitpunkt der Zahlung (so Beschluss des OLG Celle vom 11.01.2012 – 10 UF 194/11).

Anders als bei einem Ausgleich im Anwartschaftsstadium soll im Übrigen nach Auffassung des BGH in Fällen, in denen die ausgleichspflichtige Person bereits vor Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung Rente bezogen hat, der Ausgleichswert nicht zu verzinsen sein, weil einer Verzinsung die gegenläufige Entwicklung der Auszahlung einer laufenden Rente entgegenstehe (BGH a. a. O. Rdn. 25).

### **Bewertung einer fondsgebundenen Versorgung**

In dem Beschluss vom 29.02.2012 – XII ZB 609/10 hat der BGH betreffend die externe Teilung entschieden, dass bei einer fondsgebundenen privaten Rentenversicherung der Ehezeitanteil im Wege der unmittelbaren Bewertung nach § 39 VersAusglG als Zeitwert der Versicherung zu ermitteln ist (siehe 1. Leitsatz und Rdn. 21 f.). Die eigentliche Bedeutung der Entscheidung liegt jedoch in den Aussagen zur Berücksichtigung nahezeitlicher Wertänderungen aufgrund von Kursentwicklungen am Kapitalmarkt:

Bei einem nahezeitlichen Wertzuwachs bleibt es gemäß dem Stichtagsprinzip des § 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG bei dem zum Ende der Ehezeit ermittelten Wert. Nach Auffassung des BGH ist ein Wertzuwachs deswegen nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG als tatsächliche Veränderung, die auf den Ehezeitanteil zurückwirkt, zu berücksichtigen, weil es für die nahezeitliche Wertentwicklung im Falle der externen Teilung nur auf die Zuwächse im Rahmen der vom Ausgleichsberechtigten gewählten Zielversorgung ankommen soll (Rdn. 26 f.).

Dagegen ist ein nahezeitlicher Wertverlust bei der Bewertung als tatsächliche nahezeitliche Veränderung i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG zu berücksichtigen. Dieser muss vom Tatrichter konkret festgestellt sein; die lediglich abstrakte Möglichkeit eines Wertverlustes ist unbeachtlich. Für die Feststellung ist das Gericht auf entsprechende Mitteilungen der Versorgungsträger oder der Eheleute angewiesen (Rdn. 30).

Eine gegenläufige Entwicklung zu einem nahezeitlichen Wertverlust ist gleichfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG zu berücksichtigen, soweit hierdurch der Wertverlust aufgehoben wird. Ein darüber hinaus gehender Überschuss bleibt jedoch als nahezeitlicher Gewinn unberücksichtigt (Rdn. 31).

Die Entscheidung dürfte auf den Ausgleich fondsgebundener Versorgungsansprüche der betrieblichen Altersversorgung (z. B. aus Pensionsfondszusagen oder aus wertpapiergebundenen Direktzusagen) übertragbar sein.

### **Anrechnung von Teilungskosten bei interner Teilung (§ 13 VersAusglG)**

Umstritten war in der bisherigen Rechtsprechung, ob nur die Kosten für die Einrichtung des Versorgungskontos oder auch die Kosten der künftigen laufenden Verwaltung, insbesondere der Rentenzahlung, als Teilungskosten im Sinne des § 13 VersAusglG zu berücksichtigen sind.

Zwischenzeitlich liegen BGH-Entscheidungen zur Anrechnung von Teilungskosten vor.

Nach dem BGH-Beschluss vom 01.02.2012 – XII ZB 172/11 werden von § 13 VersAusglG „alle durch die interne Teilung entstehenden Kosten erfasst. Dazu zählen auch die im Rahmen der Kontenverwaltung für den Versorgungsberechtigten erwachsenden Mehrkosten“ (BGH a. a. O. zu Rdn. 40 der Entscheidungsgründe).

Nach Auffassung des BGH ist eine Pauschalierung der Teilungskosten in Höhe eines Prozentsatzes von 2 bis 3 % des intern zu teilenden ehezeitlichen Kapitalwerts bis zu einem Höchstbetrag zulässig (siehe Rdn. 49 bis 51 der Entscheidungsgründe). Hierzu weist der BGH auf eine Tendenz in Rechtsprechung und Literatur hin, „im Falle einer Pauschalierung die Teilungskosten für jedes eigenständige Anrecht auf einen Höchstbetrag von 500,-- € zu begrenzen“, und führt aus, dass im Rahmen einer Mischkalkulation ein solcher Höchstbetrag in vielen Fällen auch angemessen sein werde (Rdn. 52).

Der Versorgungsträger kann nach Auffassung des BGH jedoch konkret höhere Teilungskosten geltend machen. In diesem Fall hat das Gericht allerdings eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen, für die der Versorgungsträger den ihm aus der Teilung entstehenden Verwaltungsaufwand und die betreffenden Kalkulationsgrundlagen darzulegen und ggf. Einzelheiten der Berechnung näher zu erläutern hat (Rdn. 57).

Nach dem BGH-Beschluss vom 04.04.2012 – XII ZB 310/11 sind grundsätzlich auch die Kosten einer externen Verwaltung – gerade auch im Hinblick auf kleinere Arbeitgeber – zu berücksichtigen. Soweit unangemessen hohe Gewinnmargen geltend gemacht werden, könne dies über die Angemessenheitsprüfung im Einzelfall korrigiert werden (Rdn. 24).

### **Geringfügigkeit (§ 18 VersAusglG)**

Nach § 18 VersAusglG soll das Familiengericht einen Versorgungsausgleich in folgenden Fällen wegen Geringfügigkeit nicht durchführen:

§ 18 Abs. 1 VersAusglG: Die Differenz beiderseitiger Ausgleichswerte von Anrechten gleicher Art beträgt als Rentenbetrag höchstens 1 Prozent bzw. als Kapitalwert höchstens 120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (§ 18 Abs. 3 VersAusglG).

§ 18 Abs. 2 VersAusglG: Der Ausgleichswert eines einzelnen Anrechts beträgt als Rentenbetrag höchstens 1 Prozent bzw. als Kapitalwert höchstens

120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (§ 18 Abs. 3 VersAusglG).

Im Jahr 2012 liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei 26,25 € mtl. bzw. 3.150 €.

Nach Auffassung des BGH ist für geringfügige Anrechte, die als Anrechte „gleicher Art“ in den Anwendungsbereich des § 18 Abs. 1 VersAusglG fallen, eine Anwendung des § 18 Abs. 2 VersAusglG, der den Ausgleich „einzelner“ Anrechte regelt, ausgeschlossen (BGH-Beschlüsse vom 30.11.2011 – XII ZB 328/10 und XII ZB 344/10). Ein Ausschluss des Ausgleichs nach § 18 Abs. 2 VersAusglG kommt also nur für Anrechte in Betracht, denen keine Anrechte gegenüberstehen, mit denen eine Verrechnung nach § 10 Abs. 2 VersAusglG im Vollzug der internen Teilung möglich ist.

Allerdings kann nach der Rechtsprechung des BGH auch unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 VersAusglG der Halbteilungsgrundsatz den Ausgleich eines einzelnen Anrechts mit geringem Ausgleichswert gebieten, wenn mit dem Ausgleich kein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand für die Versorgungsträger verbunden ist (BGH-Beschluss vom 30.11.2011 – XII ZB 344/10, 5. Leitsatz; BGH-Beschluss vom 01.02.2012 – XII ZB 172/11, 1. Leitsatz).

So vermag nach Auffassung des BGH die Belastung des Versorgungsträgers mit den Kosten einer externen Teilung für sich genommen den Ausschluss eines Ausgleichs wegen Geringwertigkeit nach § 18 Abs. 2 VersAusglG nicht zu rechtfertigen, weil bei Wahl einer externen Teilung ein wesentlicher Teil des vom Gesetzgeber im Blick gehaltenen Verwaltungsaufwandes von vornherein nicht anfällt (BGH-Beschluss vom 30.11.2011 – XII ZB 79/11, Rdn. 22).

Allerdings kann nach der Rechtsprechung des BGH auch bei einer internen Teilung der Ausgleich einzelner Anrechte mit geringem Ausgleichswert geboten sein, wenn diese Anrechte Bestandteile einer aus mehreren Bausteinen zusammengesetzten betrieblichen Altersversorgung sind, aus der die spätere Rente in einem Betrag und nicht etwa für jeden Baustein einzeln ausgezahlt wird (BGH-Beschluss vom 01.02.2012 a. a. O. Rdn. 27, 28).

Steht keiner der genannten Gründe einem Ausschluss des Ausgleichs nach § 18 Abs. 2 VersAusglG entgegen, kann die Ermessensausübung dennoch zu einem Ausgleich des einzelnen Anrechts führen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Ausgleichsberechtigte zur Sicherung seiner Existenz dringend selbst auf Bagatellbeträge angewiesen ist (BGH-Beschluss vom 30.11.2011 – XII ZB 344/10, Rdn. 43).